

***Hinweise der APL-Kommission zur Abgabe des Antrages einer „außerplanmäßigen Professur“***

---

Die Ausführungsbestimmungen der Medizinischen Fakultät zur Umsetzung von § 48 Abs. 3 HSG LSA zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ regeln in Anlage 3 die Kriterien zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“.

**Abgabe des Antrages auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin“**

*Abrechnung der Promovendenbetreuung*

In Kategorie B: Lehre wird geregelt, dass betreute Dissertationen, Diplom- und Masterarbeiten (abgeschlossen und laufend) mit angerechnet werden können. Die APL-Kommission hat in einer ihrer Beratungen hierzu noch einmal explizit festgelegt, dass Betreuungen insgesamt nur einmal abgerechnet werden können, d. h. jeder Promovend, Diplomand usw. kann nur einmalig angegeben werden.